Inserate.

Londoner internationale Ausstellung von 1873.

Dritte der Serien jährlicher internationaler Ausstellungen von ausgewählten Werken der schönen Künste (einschließlich der Musik), der Gewerbe, und neuerer wissenschaftlicher Erfindungen und Entdekungen.

Unter der Direktion der Kommission für die Ausstellung von 1851.

Allgemeines Reglement.

A.

Die Ausstellungskommission zeigt an, daß die oben genannte Ausstellung zu Süd-Kensington im April 1873 eröffnet und im Oktober 1873 geschlossen werden soll. Der genaue Datum wird später angekündigt.

B.

Die Ausstellung findet in ständigen Gebäuden statt, welche für diesen Zwek neben dem königlichen botanischen Garten errichtet sind.

Sie wird aus drei Abtheilungen bestehen:

I. Schöne Künste;
II. Gewerbe;
III. Neuere wissenschaftliche Erfindungen und Entdekungen aller Art.

C.

Die Erzeugnisse aller Länder werden angenommen, nach vorheriger Prüfung durch kompetente Richter. Dabei wird vorausgesezt, daß sie nicht auf den vorhergegangenen Ausstellungen dieser Serien betheiligt waren.

D.

Die drei Abtheilungen dieser Ausstellung werden in die nachfolgenden Klassen eingetheilt. Für jede Klasse wird eine besondere Prüfungskommission bestellt.

I. Abtheilung. Schöne Künste. Schöne Künste, welche an nüzlichen Produkten seit 1863 angewendet worden sind oder nicht.

Klasse 1. Malerei aller Art, in Oel, Wasserfarben, Tempera, Wachs, Email, und in Glas, Porzellan ꝛc.; Mosaïk; Zeichnungen aller Art.

„ 2. Bildhauerei und Modellir-, Schniz- und Töpferei-Kunstwerke aus Marmor, Stein, Holz, Terra-Cotta, Metall, Elfenbein, Glas, Edelsteinen und anderem Material.

„ 3. Gravüren, Lithographien, Photographien als Kunstwerke, sofern sie in den lezten 12 Monaten vollendet worden.

„ 4. Architectonische Pläne und Zeichnungen, Photographien fertiger Bauwerke, Studien oder Restaurirungen bestehender Bauwerke und Modelle.

„ 5. Gewirkte Tapeten, Teppiche, Stikereien, Shawls, Spizen ꝛc., nicht in ihrer Eigenschaft als Manufakturen vorgezeigt, sondern wegen der Kunst ihrer Dessins in Form oder Farbe.

„ 6. Entwürfe (Dessins) aller Art dekorativer Manufakturen.

„ 7. Kopien, d. h. Nachahmungen in der Originalgröße antiker oder mittelalterlicher Gemälde, welche vor 1556 gemalt wird. Nachahmungen von Mosaik und Email, in Gyps oder künstlichem Elfenbein. Electrotypen antiker Kunstwerke ꝛc.

II. Abtheilung. Gewerbe. Maschinerie, Stoffe und Prozesse.

Klasse 8. Seide- und Sammetfabriken.

„ 9. Stahl:
a. Stahlfabriken, andere als für Messerwaaren und Schneidwerkzeuge.
b. Für Messerwaaren und Schneidwerkzeuge.

„ 10. Chirurgische Instrumente und Anwendungen.

„ 11. Wagen, welche nichts mit Eisen- und Pferdebahnen zu thun haben.

„ 12. Nahrungsstoffe:
a. Akerbauprodukte und Düngstoffe, welche bei der Bodenkultur verwendet werden.
b. Gewürz-, Victualien-, Handel und Nahrungsbereitung.
c. Wein, Spirituosen, Bier und andere Getränke, und Tabak.
d. Gefäße und Geräthe aller Art für Getränke, ausgestellt wegen Eigenthümlichkeit der Form oder Neuheit; und für den Gebrauch von Tabak.

„ 13. Kochkunst.

III. Abtheilung. Klasse 14. Neuere wissenschaftliche Erfindungen und neue Entdekungen aller Art.

E.

Alle für die Ausstellung bestimmten industriellen Gegenstände müssen neu sein, und zwar im Hinblik darauf, daß der Unterrichtswerth der Ausstellung vermehrt wird. Wo es irgend möglich, wird die Kommission gewisse Räume für Sammlungen antiker Werke in der gewerblichen Abtheilung vorbehalten.

F.

Die Anordnung der Gegenstände wird genau nach den Klassen erfolgen.

G.

Fremde Regierungen, welche Raum zugesichert haben wollen, können eine solche Zusicherung erlangen, wenn sie vor dem 1. Januar 1873 darum einkommen. Solcher garantirter Raum wird übrigens für ausländische Gegenstände nur innerhalb der Ablieferungsfrist vorbehalten.

H.

Gegenstände, welche in Großbritannien und Irland oder im Auslande hergestellt sind, und für welche kein Plaz vorbehalten ist, müssen direkt in das Ausstellungsgebäude geschikt werden, um der Prüfung und Genehmigung der Richter unterworfen zu werden. Alle Gegenstände müssen an den noch zu bestimmenden Plätzen im Gebäude in die Hand der dazu bestellten Beamten franco, ausgepakt und zur unmittelbaren Aufstellung fertig abgeliefert werden.

I.

Für den Raum wird kein Miethgeld berechnet. Die Kommission sorgt für Glaskästen, Tische und Ausrüstung, Dampf- und Wasserkraft, ohne irgend welche Kosten für die Aussteller, vorausgesezt, daß alle Bedürfnisse der Kommission vor dem 31. Januar 1873 mitgetheilt werden. Die Kommission wird die ganze Aufstellung der Gegenstände durch ihre eigenen Angestellten besorgen lassen, mit Ausnahme von Maschinen und solchen Artikeln, welche Spezialkenntnisse oder besondere Einrichtungen erfordern. Für solche müssen die Aussteller sorgen.

J.

Die Kommission trägt möglichst Sorge für die Gegenstände, aber sie übernimmt keine Verantwortlichkeit für Verlust oder Schaden irgend welcher Art.

K.

An allen Kunstwerken oder solchen Gegenständen, die für den Verkauf am Schlusse der Ausstellung bestimmt sind, sollten (wenn irgend möglich) die Preise angeheftet werden.

L.

Jeder zu der II. und III. Abtheilung gehörende Gegenstand muß einen Zettel tragen, auf welchem der Name und die Adresse des Ausstellers, die besonderen Eigenschaften, wie Güte, Neuheit, Wohlfeilheit ꝛc., derentwegen der Artikel ausgestellt ist, angegeben ist, und wo möglich der Detailpreis, zu welchem das Publikum ihn haben kann.

M.

Die Schlußtermine, welche für die Annahme der Gegenstände jeder Klasse festgestellt, sind folgende:

Samstag.	1. März.	Für Gemälde in Oel- und Wasserfarben.
Montag.	3. „	„ „ „ „ „ „ „
Dienstag.	4. „	„ Bildhauerei.
Mittwoch.	5. „	„ „
Donnerstag.	6. „	„ Kunsteinrichtungen und Produkte zur Decoration, Glasmalerei; Nachahmungen; Nahrungsstoffe.

Freitag.	7. März.	Kunsteinrichtungen und Produkte zur Decoration, Architektonische Pläne, Nahrungsmittel.
Samstag.	8. „	Gravüren 2c. Gewirkte Tapeten, 2c. Kochkunst.
Montag.	10. „	Stahl. Messerwaaren und Schneidwerkzeuge, Kochkunst.
Dienstag.	11. „	Chirurgische Instrumente und Anwendungen. Maschinen und Rohstoffe. Wissenschaftliche Erfindungen.
Mittwoch.	12. „	Zeichnungen (Dessins) für decorative Manufakturwaaren. Maschinerie und Rohstoffe. Wissenschaftliche Erfindungen.
„	19. „	Seide und Sammet.
Montag.	7. April.	Wagen.

N.

Gegenstände, welche nicht angenommen werden, müssen nach später zu veröffentlichenden Bestimmungen zurükgenommen werden.

O.

Ausgestellte Gegenstände dürfen ohne besondere Erlaubniß der Kommission nicht aus der Ausstellung zurükgezogen werden.

P.

Preise werden nicht vertheilt; jedoch wird jedem Aussteller als Zeichen der Ehre der Zulassung eine Medaille eingehändigt.

Q.

Ein Katalog wird in englischer Sprache veröffentlicht; jedoch steht es jedem Lande frei, auch einen solchen in seiner Sprache zu publiziren.

R.

Jeder Aussteller oder jede ausstellende Firma erhält nach Eröffnung der Ausstellung Eintrittskarten.

S.

Diese Vorschriften gelten für die Ausstellung von 1873. Alle Personen, welche zu derselben beitragen, gelten dafür, daß sie sich auch jenen Vorschriften unterwerfen, sowie den weiteren Reglementen, welche die Kommission noch erlassen wird.

Indem das unterzeichnete Departement im Auftrag des schweiz. Bundesrathes vom 11. September 1872 Obiges zur Kenntniß bringt, macht es noch besonders darauf aufmerksam, daß es im Interesse unserer Holzschnizerei, Stikerei, Seiden- und Sammetindustrie und der Produktion einiger Nahrungsstoffe läge, auf dieser Ausstellung troz der gleichzeitigen Wiener Weltausstellung vertreten zu sein.

Solche, welche die Ausstellung zu beschiken wünschen, können nähere Aufschlüsse beim eidg. Departement des Innern erhalten.

Bern, den 2. Oktober 1872.

Eidg. Departement des Innern.

Ausschreibung.

In Folge Beförderung ist die Stelle eines Unterarchivars am Bundesarchiv ledig geworden.

Schweizerbürger, die sich um diese mit einem jährlichen Gehalt von Fr. 2500 bis 3000 verbundene Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldung bis zum 10. November d. J. dem eidg. Departement des Innern einzureichen.

Bern, den 18. Oktober 1872.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Wir haben für folgende ehemalige Militärs im Carabinieri-Regiment in päpstlichen Diensten die nachbezeichneten Massaguthaben erhalten:

1) Maier, Georg, Soldat, Bataillon 2, Compagnie 2, Matrikel Nr. 842, geboren den 2. September 1840 in Beori (Birri), Aargau. Fr. 22. 90.
2) Hohn, Johann, Soldat, Bat. 1, Comp. 2, Matrikel Nr. 3225, geboren den 3. August 1840 in Egliswyl, Aargau. Fr. 24. 60.
3) Burkhard, Joseph, Soldat, Bat. 1, Comp. 3, Mairikel Nr. 3996 geboren den 10. Oktober 1847 in Dietwyl, Aargau. Fr. 18. 75.
4) Weber, Johann, Soldat, Bat. 1, Comp. 5, Matrikel Nr. 4319, geboren den 17. November 1839 in Niederwyl, Aargau. Fr. 30. 50.
5) Dürr, Johann, Korporal, Bat. 2, Comp. 1, Matrikel Nr. 520, geboren den 19. Merz 1840 in Aarau. Fr. 83. 55.
6) Kleiner, Heinrich, Sappeur, Bat. 2, Comp. 6, Matrikel Nr. 730, geboren den 15. Merz 1837 in Egliswyl, Aargau. Fr. 117. —
7) Rey, Jakob, Soldat, Depotkompagnie, Matrikel Nr. 2667, geboren den 10. August 1845 in Muri, Aargau. Fr. 78. 40.
8) Häfelin, Hermann, Soldat, Depotcompagnie, Matrikel Nr. 4807, geboren den 22. Merz 1851 in Aarau. Fr. 43. —
9) Keller, Fridolin, Soldat, Depotcompagnie, Matrikel Nr. 4868, geboren den 5. Merz 1848 in Sarmenstorf, Aargau. Fr. 107. 40.
10) Spiegelberg, Traugott, Soldat, Bat. 2, Comp. 1, Matrikel Nr. 3420, geboren den 10. Merz 1842 in Aarburg, Aargau. Fr. 44. 70.

Da diese Leute nicht aufgefunden werden konnten, so wird ihnen hievon auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung Kenntniß gegeben, mit dem Bemerken, daß die bezeichneten Beträge gegen Vorweisung der nöthigen Legitimationspapiere auf dem Büreau des eidg. Kriegskommissariates in Bern erhoben werden können.

Bern, den 14. Oktober 1872.

Eidg. Oberkriegskommissariat.

Bekanntmachung.

Mit Zuschrift vom 21. September d. J. hat das großherzoglich badische Handelsministerium dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß in den Weinbergen zu Klosterneuburg bei Wien die Reblaus (Phylloxera vastatrix) seit dem Monat Mai l. J. vorhanden sei, welche Nachricht von der schweizerischen Gesandtschaft in Wien mit Schreiben vom 2. dieses Monats bestätigt worden ist.

Es werden daher die schweizerischen Weinbautreibenden vor dem Bezug von Wurzelreben und Schnittlingen aus den genannten Weinbergen gewarnt.

Bern, den 7. Oktober 1872.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Der königlich italienische Rechnungshof hat unterm 30. Mai d. J. einem in römischem Militärdienste gestandenen Joseph Kamerzink von Riegesben? eine jährliche Pension von Fr. 65. 24 auf Lebenszeit zugesprochen.

Da dieser Kamerzink bisher nicht aufgefunden werden konnte, so wird demselben davon auf öffentlichem Wege Kenntniß gegeben, damit er sich als berechtigten Ansprecher der oberwähnten Pension durch authentische schriftliche Belege ausweisen und dieselben dem eidgen. Militärdepartement einsenden oder persönlich überreichen kann.

Bern, den 9. Oktober 1872.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Die Heimathörigkeit nachstehender Personen, für welche Todscheine eingesandt wurden, ist zu ermitteln, nämlich:

1) Für Léonard Rudof?, gew. Schlosser, ledigen Standes, geboren im Aargau, gestorben zu Paris, rue du faubourg St. Antoine 184, am 30. Juni 1871 im Alter von 26 Jahren.

2) Für Samuel Borna?, geboren in Orchessa (Waadt)?, gestorben im Militärspital der Gemeinde Mostaganem (Algerien) am 17. Januar 1870 in einem Alter von 25 Jahren.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindsbehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 11. Oktober 1872.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

Abänderung des Art. 97 der Instruktion für die schweizerischen Zollbehörden.

Nach Vorschrift des Art. 97 der Instruktion für die schweiz. Zollbehörden vom 4. Januar 1860 (eidg. Gesezsammlung, Band VI, Seite 373) kam bisher für die Verzollung von Bier, wenn bloß das Maß, nicht aber das Bruttogewicht angegeben war, das Verfahren zur Anwendung, daß, behufs Ermittlung der Zollgebühr, 100 Schweizermaß Bier zu 340 ℔ und eine Bouteille Bier zu 4 ℔ berechnet wurden.

Mit Rücksicht auf die bei dieser Verfahrungsweise entstandenen Ungleichheiten hat der Bundesrath unterm 2. Oktober 1872 einen Beschluß gefaßt, zufolge welchem fortan der Zoll für Bier nicht mehr anders als nach dem wirklichen Bruttogewicht bezogen und da, wo keine Gewichtsangabe vorläge, die Ermittlung des Gewichtes, nach Mitgabe von Art. 13 des eidg. Zollgesezes, auf Kosten des Zollpflichtigen vorgenommen werden soll.

Diese Anordnung ist sofort in Vollziehung gesezt worden.

Bern, den 4. Oktober 1872.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesezt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

1) Gehilfe bei der Hauptzollstätte an der Badischen Bahn in Basel. Jahresbesoldung bis auf Fr. 2000. Anmeldung bis zum 6. November 1872 bei der Zolldirektion in Basel.

2) Postkommis in Lausanne.
3) Landbriefträger in Nyon (Waadt).
4) Posthalter in Vaulion (Waadt).
} Anmeldung bis zum 8. November 1872 bei der Kreispostdirektion Lausanne.

5) Briefträger in Biel. Anmeldung bis zum 8. November 1872 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

6) Postkommis in Brugg. Anmeldung bis zum 8. November 1872 bei der Kreispostdirektion Aarau.

7) Telegraphist in Klein-Dietwyl (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 11. November 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.

8) Telegraphist in Herrliberg (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 12. November 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.

---

1) Einnehmer der Hauptzollstätte Splügen (Graubünden). Jahresbesoldung bis auf Fr. 2500. Anmeldung bis zum 5. November 1872 bei der Zolldirektion in Chur.

2) Briefträger in Hombrechtikon (Zürich). Anmeldung bis zum 1. November 1872 bei der Kreispostdirektion Zürich.

3) Postkommis in Luzern. Anmeldung bis zum 1. November 1872 bei der Kreispostdirektion Luzern.

4) Posthalter in Murten. Anmeldung bis zum 1. November 1872 bei der Kreispostdirektion Lausanne.

5) Postkommis in Altstädten (St. Gallen). Anmeldung bis zum 1. November 1872 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.

6) Postkommis in Aarburg. Anmeldung bis zum 1. November 1872 bei der Kreispostdirektion Aarau.

7) Landbriefträger in Mendrisio (Tessin). Anmeldung bis zum 1. November 1872 bei der Kreispostdirektion Bellenz.

8) Telegraphist in Murten (Freiburg). Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. November 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.

9) Telegraphist in Fellers (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 28. Oktober 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellenz.

10) Telegraphist in Zernetz (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. November 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellenz.

11) Telegraphist in Moerell (Wallis). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 28. Oktober 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.

12) Telegraphist auf dem Hauptbüreau in Basel. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesezes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 28. Oktober 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Inserate.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1872
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	48
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	26.10.1872
Seite Page Pagina	496-504
Ref. No	10 007 463

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.